

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SUBUNTERNEHMER

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen, in welche unter [UnitCargo - Terms and Conditions - UnitCargo](#) jederzeit eingesehen werden kann gelten ausschließlich dann, wenn die UnitCargo Speditionsges.m.b.H, im Folgenden „Auftraggeber“, „UnitCargo“ oder „AG“ genannt, Speditions- und Frachtaufträge an den Auftragnehmer „AN“ erteilt.

Der Transportauftrag ist auch ohne Gegenbestätigung bindend. Eine schriftliche Gegenbestätigung mit durch den AN abgeänderten Vertragsbestandteilen gilt als unwirksam. Mündlich getroffene Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Unabhängig von telefonischen Kapazitätsanfragen, kommt der Transportvertrag erst auf Basis des übermittelten Transportauftrages, samt der darin enthaltenen AGB des AG zustande. Es kommen keine diesen Geschäftsbedingungen widersprechenden Bedingungen zur Anwendung. Der AN kann sich keinesfalls auf eigene AGB stützen, selbst wenn diese in Auftragsbestätigungen enthalten wären. Insbesondere kann sich der AN nicht auf die Geltung der AÖSp oder sonstiger Bedingungen (z.B. in Auftragsbestätigungen etc.) berufen. Eventuell anderslautende Gegenbestätigungen sind nicht Bestandteil des Frachtvertrages und gegenstandslos. Spätestens mit der Übernahme der beförderten Güter zur Beförderung an der Beladestelle bestätigt der AN nochmals die Akzeptanz dieser AGB.

2. Auftragsannahme

a) Sollte der AN den Auftrag nicht innerhalb einer Stunde ab Zugang der Auftragserteilung ablehnen, so gilt dieser als vom AN bestätigt und der Vertrag als wirksam geschlossen.

b) Bei allen Transporten besteht eine Geheimhaltungspflicht, die es dem Auftragnehmer strikt untersagt, sämtliche Informationen, die diesem im Zuge der Auftragsdurchführung bekannt werden, an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer haftet hier für sämtliche Gehilfen. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe von Informationen an Dritte wird eine verschuldensunabhängige, vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossene, Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,00 fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

Die im Anbot bzw. Auftrag des Auftraggebers genannten Preise gelten als Fixpreise. Zuschläge bzw. Aufwendungen, Kosten (welcher Art auch immer) werden nicht anerkannt.

3. Stornokosten

Der Transportauftrag des Auftraggebers ist bindend. Sofern der AN den Transportauftrag storniert oder der Auftraggeber aufgrund eines Fehlverhaltens des Auftragnehmers zur Stornierung gezwungen ist (beispielsweise Nichtübernahme der Ladung), verpflichtet der Auftragnehmer sich zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen und vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgenommen Vertragsstrafe in der Höhe von 80% der vereinbarten Fracht. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Darüber hinaus ist im Falle einer Stornierung/Nichtübernahme der Auftraggeber berechtigt ein Ersatzfahrzeug einzukaufen und dem Auftragnehmer die Mehrkosten hierfür zu verrechnen. Der Auftraggeber kann den Transportauftrag kostenfrei bis zu 1 Tag vor dem vereinbarten Beladetermin stornieren. Dem Auftragnehmer resultierend aus einem derartigen Storno keine Ansprüche.

4. Subunternehmer, Beiladung

Um- bzw. Zuladungen sind bei Komplettladungen ausnahmslos unzulässig. Weiters gilt ein ausnahmsloses Beiladeverbot, wenn die beigeladenen Güter die ursprünglichen Güter beschädigen können, bzw. Zusammenladeverbote bestehen. Die Beauftragung eines Subfrachtführers ist nur unter ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des zuständigen Disponenten des Auftraggebers zulässig. Sollte der Einsatz von Subfrachtführern vom Auftraggeber ausnahmsweise gestattet werden, müssen diese vom Auftragnehmer vorher streng geprüft werden und bereits mehrere Aufträge (mindestens 5) nachweislich ordnungsgemäß für diesen durchgeführt haben. Die Vergabe von Ladungen an Subunternehmer, die nicht mit dem

Auftragnehmer bereits vorher in Geschäftsbeziehungen standen, insbesondere über Frachtenbörsen, ist ausnahmslos untersagt. Ein Stapeln der Ware (z.B. um zusätzlichen Laderaum etc. zu schaffen) ist ebenso ausdrücklich verboten! Ladungen dürfen auf keinen Fall ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Auftraggebers in ein Lager/Zwischenlager/Warenhaus umgeladen werden.

5. GPS-Daten

Der AN ist verpflichtet, zwecks Echtzeit-Transparenz in der Supply Chain, nach erstmaliger Aufforderung durch den Auftraggeber seine GPS-Daten mit dem Auftraggeber und dem eventuell vom Auftraggeber diesbezüglich gewählten Plattform-Anbieter zu teilen. Der Auftraggeber sichert zu, die GPS-Daten ausschließlich während des Transports abzufragen.

6. Auftragsdurchführung

a) Das vom AN eingesetzte Transportfahrzeug muss in technisch einwandfreiem Zustand sein, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und über einen sauberen Laderaum, einer unversehrten Plane und ausreichend Ladefähigkeit in Übereinstimmung mit den zu befördernden Waren verfügen. Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Anzahl von Ladungshilfsmitteln (Unterleghölzer etc.) und Sicherungsmitteln (Zurkketten und Zurrgurte, Klemmbalken, etc.) mitzuführen, andernfalls ein Fahrzeugmangel vorliegt.

Bei Nichteinhaltung der o.a. Vereinbarungen/Anweisungen behält der Auftraggeber sich vor, das Fahrzeug auf Kosten des Auftragnehmers mit entsprechenden Ladungshilfsmitteln ausrüsten zu lassen.

Die Sicherstellung der ordentlichen Verstauung des Frachtgutes sowie die Ladungssicherung sind ausnahmslos Aufgabe des Auftragnehmers; dies auch dann, wenn der Absender die Beladung tatsächlich selbst vorgenommen hat.

b) Für das verspätete Eintreffen am Be- oder Entladeort wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von EUR 150 pro Tag fällig. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.

Ist die Ladestelle geschlossen oder sonst für den AN nicht erreichbar, hat er dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen und Weisungen einzuholen. Es ist dem AN nicht gestattet, ohne Weisungen einzuholen, die Ladestelle zu verlassen. Der Auftragnehmer hat in allen Fällen die Weisung des Auftraggebers abzuwarten. Entladetermine gelten als Lieferfristen iSd Art. 19 CMR. Die Be- und Entladetermine sind absolute Fixtermine. Der Auftragnehmer hat vor Übernahme des Transportauftrages zu überprüfen, ob die Lieferfrist eingehalten werden kann.

c) Der AN ist verpflichtet, während des Transportes täglich bis 10:00 Uhr eine Statusmeldung über jeden laufenden Transport an den Auftraggeber zu übermitteln. Im Zuge dieser Statusmeldung hat der AN dem Auftraggeber am Tag vor dem Entladetag über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens des Fahrzeugs am Entladeort zu benachrichtigen. Unterlässt der AN die fristgerechte Statusmeldung oder ist diese falsch, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 50 pro unterlassener bzw. falscher Statusmeldung.

d) Der AN ist verpflichtet, die ihm übergebene Ware samt Verpackung dem äußeren Anschein nach zu überprüfen und allfällige Beschädigungen - sei es an der Ware oder an der Verpackung - im Frachtbrief bzw. im jeweiligen Lieferdokument nachweislich festzuhalten und den Auftraggeber umgehend schriftlich darüber zu informieren. Der AN haftet für die ordnungsgemäße Stapelung der Ware während der Beladung, um eine Achsüberlastung zu vermeiden.

e) Der Auftragnehmer ist zum sofortigen Lademitteltausch (Paletten, Gitterboxen, Fleischhaken, Plastikboxen, etc.) sowohl beim Absender, als auch beim Empfänger ausnahmslos verpflichtet; er trägt auch das sogenannte Tauschrisiko. Der Frachtführer hat daher eine ausreichende Anzahl von ordnungsgemäßen und tauschfähigen Lademittel mitzuführen. Das Entgelt für dieses Tauschrisiko ist im Frachtpreis bereits enthalten. Für jeden Lademitteltausch ist ein entsprechender Lademittelschein mit der Frachtrechnung an den Auftraggeber zu senden.

f) Weiters hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass Beschädigungen an der Ware bzw. der Verpackung fotografisch dokumentiert werden. Allfällige Vorbehalte des Absenders, des Empfängers oder des AN sind dem Auftraggeber umgehend schriftlich bekannt zu geben.

g) Der AN ist verpflichtet, alle für den Transport erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einzuholen. Der Auftragnehmer hat bei jedem Transport von sich aus sicherzustellen, dass der Transport ohne Hindernisse durchgeführt werden kann und muss vorher überprüfen, ob Genehmigungen einzuholen oder zolltechnische Maßnahmen (welcher Art auch immer) etc. zu ergreifen sind (Erledigung von Versandverfahren etc.). Der Auftragnehmer hat beim Auftraggeber alle relevanten Zollinformationen einzuholen und haftet für die ordnungsgemäße Verzollung und alle damit verbundenen Pflichten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf den Ersatz von Kosten die bei der Verzollung entstehen (Tarife, Gebühren, etc.).

h) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle für die Registrierung gemäß der rumänischen Regierungsverordnung 41/2022 (UIT-Code) bzw. des ungarischen Steueränderungsgesetzes Nr. LXXIV/2014 (EKAER) erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung (z.B. Lkw-Kennzeichen, Zeitpunkt des Grenzübertritts, etc.). Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle Kosten und Schäden, die dem Auftraggeber durch die Übermittlung falscher oder unvollständiger Angaben im Zusammenhang mit dem UIT-Code oder EKAER oder durch die nicht rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Angaben entstehen.

i) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer, nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers davon zu überzeugen, dass diese Sicherheitsmaßnahmen auch tatsächlich befolgt werden. Der Auftragnehmer hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten LKW-Fahrer über sämtliche ausländerbeschäftigungs- bzw. entsendungsrechtlichen Bewilligungen verfügen und entsprechend den Gesetzen des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, beschäftigt sind. Die nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Nachweise und Dokumente (insbesondere Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen) sind vom Fahrer mitzuführen. Insbesondere müssen die Anforderungen im Bereich ADR und StVO, Ladungssicherung und im Bereich Sicherheitsvorschriften/Sicherheitsbekleidung besonders erfüllt sein.

j) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Annahme des Auftrages und der Übernahme des Transportgutes, die beladenen Kraftfahrzeuge, Anhänger und/oder Sattelaufhänger bei jeglichem Abstellen während der Zeit zwischen der Übernahme der Ladung zur Beförderung und deren Ablieferung ordnungsgemäß und durchgehend zu bewachen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass beladene Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten bei jedem (auch kurzfristigem) Abstellen ordnungsgemäß versperrt sind. Die zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten müssen weiters mit 2 voneinander unabhängigen - dem Stand der Technik entsprechenden und funktionierenden - Diebstahlssicherungen ausgerüstet sein, die bei jedem, wenn auch nur kurzfristigem, Abstellen nachweislich aktiviert sein müssen. Die Hecktüren der Anhänger/Container müssen immer nachweislich versperrt sein (zumindest mit einem massiven Bügelschloss), sodass ein Zugriff von außen durch Dritte jedenfalls verhindert wird. Nach jeder Pause ist die Unversehrtheit des Schlosses bzw. der Außenwände des Laderaums zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass beladene Transportfahrzeuge (Anhänger, Auflieger, Wechsellaufbauten, Container etc.) während des Abstellens immer ordnungsgemäß bewacht und zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen nur auf einem beleuchteten und gesicherten Parkplatz oder einem gesicherten (umzäunten und ausreichend bewachten) Betriebsgelände abgestellt werden. Es dürfen generell nur bewachte Parkplätze verwendet werden. Eine Liste der bewachten Parkplätze ist beispielsweise unter www.iru.org, www.ania.it abrufbar. Die Routenplanung ist so vorzunehmen, dass – bei Einhaltung der vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten – keine Pausen, Übernachtungen oder sonstige Abstellvorgänge (außer kurzfristige Tankvorgänge) auf unbewachten Parkplätzen erforderlich sind. Erforderlichenfalls ist der Auftragnehmer verpflichtet, vorsorglich bewachte Parkplätze zu reservieren und den Fahrer entsprechend einzuteilen. Das isolierte Abstellen von beladenen Anhängern/Aufliegern/Wechsellaufbauten (ohne Zugfahrzeug) sowie das Abstellen des Transportfahrzeuges in einem nicht gesicherten Gebiet ist ausnahmslos (auch auf einem bewachten Parkplatz) untersagt und besteht hier meist kein Versicherungsschutz bei herkömmlichen Versicherungen (!!).

Bei allen Transporten nach England, muss der Fahrer aufgrund der aktuellen Migrationsgefahr, die Ladung verplomben und den Lkw mit einem Schloss versperren, um das Eindringen von Personen zu vermeiden. Aufgrund der aktuellen Situation wird das Parken in einem Umkreis von 100 km von Calais ausdrücklich verboten. Die letzten 100 km bis zum Hafen müssen ohne Zwischenstopp gefahren werden. Es ist weiters die Pflicht des Fahrers, sich zu vergewissern, dass keine Personen zugestiegen sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich an die Vorgaben des britischen Home Office (Innenministeriums) zu halten und die notwendigen „Vehicle Security Checks“ durchzuführen. Die Sicherheits-Checkliste für das Fahrzeug finden Sie unter <https://www.gov.uk/search/all?keywords=security+checklist&order>.

k) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Be- und Entladung durchzuführen. Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung zurückzuführen sind, fallen in die Haftungssphäre des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Insbesondere trifft den Auftragnehmer die Pflicht für die Verkehrssicherheit als auch Betriebssicherheit des Transports und der Ladungssicherung zu sorgen. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer, auch dann, wenn der Absender die Ware verladen hat. Der Auftragnehmer hat alle Schadensquellen vor der Durchführung des Transportes zu eruieren und insbesondere die Transporttauglichkeit der Verladung/Stauung sowie der Verpackung zu kontrollieren. Erforderlichenfalls sind Schadensquellen zu beseitigen bzw. Weisungen beim Auftraggeber einzuholen. Der Auftragnehmer hat bei Übernahme der Ware die Stückzahl, die Beschaffenheit und das Gewicht der Transportgüter zu überprüfen. Bei Abweichungen von Menge, Qualität und Übernahmetemperatur zu denen vom Auftraggeber vorgegebenen Angaben sowie bei mangelhafter Verpackung, Stauung, als auch bei Unmöglichkeit der Prüfung, ist die Beladung sofort zu stoppen, und erst nach Rücksprache und ausdrücklicher Anweisung des Auftraggebers weiter auszuführen. Bei allen Unstimmigkeiten ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren und entsprechende Vorbehalte auf den Frachtbrief einzutragen. Maßgeblich für den Beweis der vom Fahrer bei der jeweiligen Ladestelle übernommenen Packstücke ist die zu unterschreibende Übernahmebestätigung.

7. Thermotransporte

Die eingesetzten Fahrzeuge für Thermotransporte müssen mit Temperaturschreibern ausgerüstet sein. Die vorgegebene Transporttemperatur muss exakt in den CMR Frachtbrief übernommen werden. Der AN haftet dem Auftraggeber für die falsche Eintragung im Frachtbrief. Der AN ist verpflichtet, sich bei Ankunft beim Empfänger die Temperaturen im Laderaum im CMR- Frachtbrief durch den Empfänger bestätigen zu lassen. Die vom Empfänger bestätigten Temperaturaufzeichnungen müssen dem Auftraggeber zusammen mit der Rechnung und Original-CMR vorgelegt werden. Kalibrierungsprotokolle sind dem Auftraggeber vom AN zumindest ein Mal pro Kalenderjahr zu übermitteln. Das Fahrzeug ist rechtzeitig vor Übernahme der Güter ordnungsgemäß vorzukühlen. Sofern die Temperaturprotokolle nicht im Original vorgelegt werden und diese nicht lückenlos die vorgegebene Temperatur aufweisen, gilt die Ware als Totschaden und muss nicht angenommen werden. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Luftzirkulation gewährleistet ist und die gesamte Ware ordnungsgemäß temperiert wird.

8. Gefahrgut

Bei der Übernahme von Gefahrgut hat der AN sicherstellen, dass sich das Fahrzeug und die ADR-Ausrüstung in einwandfreiem Zustand befinden und jedes Besatzungsmitglied im Besitz einer gültigen Beförderungserlaubnis von ADR-Gut ist und einen Lichtbildausweis sowie die schriftlichen Weisungen in der Sprache, die die Fahrzeugbesatzung lesen, verstehen und umsetzen kann, mit sich führt. Es gelten die jeweils gültigen ADR-Bestimmungen. Um- und Zuladung ist im Falle von Komplettladungen (Punkt 8. lit. j) nicht gestattet. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern ausgerüstet sein. Insbesondere müssen alle erdenklichen Anforderungen im Hinblick auf Ausrüstungsgegenstände erfüllt sein (Kanalisationsabdeckung, Schaufel, Besen, Feuerlöscher, Bindemittel, Auffangbehälter, Atemschutz, etc...). Bei Transport von Gefahrgütern (ADR) haftet der Auftragnehmer darüber hinaus für die ordnungsgemäße Deklaration auf den Frachtdokumenten, die korrekte Bezeichnung der Ladung und für die Mitführung der erforderlichen Transportdokumente sowie der rechtskonformen Kennzeichnung des Fahrzeuges. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle gefahrgutrechtlichen Vorschriften, insbesondere ADR als auch sämtliche nationale Bestimmungen in den vom Transport betroffenen Ländern befolgt werden. Der Auftragnehmer bestätigt das Vorhandensein eines Gefahrgut-beauftragten in seinem Unternehmen. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von sämtlichen öffentlich- und insbesondere gefahrgutrechtlichen Ansprüchen von Behörden sowie Ansprüchen Dritter vollinhaltlich schad- und klaglos.

9. Standgeldregelung

Die Geltendmachung von Standgeld ist bei einer Wartezeit bzw. Stehzeit beim Absender bzw. Empfänger etc. jeweils bis zu 24 Stunden ausgeschlossen. Unberücksichtigt bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage, d.h. diese sind immer standgeldfrei. Nach der vereinbarten 24-Stunden-Standgeldfreiheit dürfen maximal € 150,- pro Tag/pro LKW an Standgeld verrechnet werden, sofern den Auftraggeber tatsächlich bewusste Leichtfertigkeit trifft, wobei die Beweislast für den Verschuldungsgrad/das Verschulden den Auftragnehmer trifft. Das Standgeld ist allerdings hinsichtlich der Länge mit 3 Tagen maximal begrenzt.

10. Versicherung

Der AN garantiert, dass er eine dem Wert des transportierten Gutes entsprechende CMR-Versicherung abgeschlossen hat und verpflichtet sich, dies dem Auftraggeber auf Verlangen umgehend nachzuweisen.

11. Zahlung

a) Die Bezahlung erfolgt ausschließlich mittels Gutschriftenverfahren. Die Frachtgutschrift (FG) des Auftragnehmers ist erst dann fällig, wenn der Ladeauftrag zusammen mit den Originaltransportdokumenten (CMR-Frachtbrief, Lieferscheine, Palettscheine, etc.) an den Auftraggeber nachweislich übermittelt wurden. Das Risiko für die Übermittlung dieser Dokumente trägt der Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass eine Abrechnung bei Kunden des Auftraggebers nur dann erfolgen kann, wenn Abliefernachweise rechtzeitig und vollständig, im Original vom Empfänger bestätigt, übersandt werden. Der Übernehmer ist mit Vor- und Zunamen im Abliefernachweis anzuführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, sämtliche Unterlagen des Transportes, wie Lieferscheine, Frachtbriefe, Palettscheine, Lademittel- und Wiegeschein, etc., längstens innerhalb von 30 Tagen im Original an den Auftraggeber zu senden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird, unbeschadet sonstiger Rechte, eine Bearbeitungsgebühr von € 30,- fällig

Das Zahlungsziel beträgt 45 Tage, wobei der Lauf dieser 45 Tages-Frist erst mit vollständigem Einlangen der oben erwähnten Transportdokumente beim Auftraggeber beginnt. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen werden 4 % Skonto gewährt.

b) Alle für die Erstellung der Frachtgutschrift (FG) erforderlichen Dokumente sind, um die Identifikation mittels der UnitCargo-Referenznummer (beginnend mit T oder F) zu gewährleisten, zusammenverbunden an die auf dem jeweiligen Transportauftrag angeführte Postadresse zu übermitteln.

Nicht identifizierbare Dokumente werden an den AN zurückgesendet, was zur Folge hat, dass keine Frachtgutschrift (FG) erstellt werden kann.

Es ist untersagt, Referenznummer oder sonstige Vermerke betreffend der Abrechnung zwischen AN und AG auf die Original-Transportdokumentation zu schreiben.

c) Die Fälligkeit wird ausgehend vom Datum des Eingangs aller Original-Ablieferbelege samt dazugehörigem Transportauftrag beim Auftraggeber errechnet. Da Zahlungen des Auftraggebers nur zweimal wöchentlich erfolgen, gelten alle Zahlungen innerhalb einer Woche nach der errechneten Fälligkeit als rechtzeitig.

Die Post- sowie die Verrechnungsadresse richten sich nach den im jeweiligen Transportauftrag angeführten Angaben.

d) Sämtliche Zahlungen, zu denen der AN gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist, sind binnen 14 Tagen ab Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig. Im Falle des Verzuges verpflichtet sich der AN zur Zahlung von 1,5 % Verzugszinsen pro Monat sowie eines Bearbeitungsentgeltes von EUR 40,00 zuzüglich gesetzlicher UST pro Zahlungsaufforderung.

12. Aufrechnung, Ausschluss von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten

Der Auftraggeber ist berechtigt, Aufrechnungen mit Gegenforderungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) sowie Frachtkürzungen bei Schlechterfüllungen vorzunehmen. Es wird daher jedem Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsverbot (insbesondere § 32 AÖSp) ausdrücklich widersprochen. Dem Auftragnehmer kommt an keinem der ihm im Zuge dieser Vertragserfüllung übergebenen Waren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zu. Allfällige Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden daher ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftragnehmer kann mit keiner Forderung gegenüber Forderungen bzw. Ansprüchen des Auftraggebers aufrechnen. Der Auftraggeber hingegen ist zur Aufrechnung berechtigt. Das Aufrechnungsverbot gilt somit ausschließlich zulasten des Auftragnehmers. Ansprüche gegen den Auftraggeber dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

13. Mindestlohnvorschriften, Lieferketten, Sorgfaltspflicht

Der AN verpflichtet sich, in Ländern, in denen Mindestlohnvorschriften bestehen, diese genauestens einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der AN, die in den jeweiligen Mindestlohnvorschriften festgesetzten Mindestlöhne den von ihm im jeweiligen Land eingesetzten Fahrern auch tatsächlich auszubezahlen. Er verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen, die die Erfüllung dieser Verpflichtungen dokumentieren,

herauszugeben. Der AN haftet dem Auftraggeber für alle mit Verstößen gegen Mindestlohnvorschriften in Zusammenhang stehenden Kosten, unabhängig davon, ob den AN selbst ein Verschulden am Verstoß trifft. Aufgrund der mit dem europäischen Mobilitätspaket in Kraft getretenen Bestimmungen (insbesondere die Richtlinie 2020/1057 sowie VO (EU) 2020/1055 und VO (EU) 2020/1054) kommen weitere Pflichten auf den Auftragnehmer/Frachtführer zu, insbesondere in Bezug auf

- ✓ Meldeverpflichtungen
- ✓ Bereithaltung von Unterlagen im Fahrzeug
- ✓ Anwendung des Gastland-Lohnrechts
- ✓ Übermittlung von Unterlagen nach entsprechender Aufforderung der Kontrollorgane
- ✓ Verwendung des Standardformulars der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012
- ✓ Marktzugangs- und Kabotagebestimmungen
- ✓ Verpflichtungen im Hinblick auf die Lenk- und Ruhezeiten

Der Auftragnehmer/Frachtführer sichert zu, sämtliche Bestimmungen, die durch Einführung des europäischen Mobilitätspakets in der EU gelten, einzuhalten. Dies gilt auch für die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) und vergleichbare in Europa geltende Vorschriften. Sollte der Auftraggeber aufgrund von Verstößen durch den Auftragnehmer/Frachtführer in irgendeiner Weise in Anspruch genommen werden hat dieser den Auftraggeber vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung aller Vorschriften und insbesondere auch der Menschenrechte innerhalb der Lieferkette und somit auch für alle Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen.

14. Kundenschutz

Kundenschutz gilt als vereinbart. Der AN verpflichtet sich, mit Kunden des Auftraggebers weder im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung noch als Teilhaber bzw. Gesellschafter eines Unternehmens in geschäftlichen Kontakt zu treten. Wird dieser Kundenschutz missachtet, verpflichtet sich der AN zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe der dreifachen vereinbarten Fracht. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

15. Sonstige Bestimmungen

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Geschäftsbedingungen nach sich. Die unwirksamen Bestimmungen sind dann so auszulegen, wie es dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am ehesten gerecht ist.

b) Sind Vertragsstrafen bzw. Pönalen vereinbart, berührt dies nicht das Recht des Auftraggebers auf Geltendmachung der darüberhinausgehenden Schäden.

c) Der AN sichert zu, den UnitCargo Code of Conduct, der jederzeit unter www.unitcargo.at/terms eingesehen werden kann, einzuhalten.

16. besondere Bestimmung für intermodale Transporte

Bei sogenannten intermodalen Transporten beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Abholung eines bereits vorgeladenen Aufliegers/Anhängers (im folgenden „Fahrzeug“ genannt) und anschließenden Transport bis zum Bahn-Terminal, wo das Fahrzeug auf einen Waggon verladen wird und/oder mit der Abholung eines solchen Fahrzeuges vom Bahn-Terminal und Transport bis zum Empfänger. Der Auftragnehmer hat sorgfältig mit dem Fahrzeug und Betriebsmaterial des Auftraggebers umzugehen und haftet für sämtliche hieraus resultierende Schäden. Das Fahrzeug gilt ebenfalls als Ladung im Sinne der CMR und haftet der Auftragnehmer somit auch für Beschädigungen des Fahrzeuges nach den Bestimmungen der CMR. Vor Übernahme des Fahrzeuges hat der Auftragnehmer die Ladungssicherung zu kontrollieren und erforderlichenfalls nachzubessern, auch dann, wenn die ursprüngliche Ladungssicherungsverladung nicht durch den Auftragnehmer selbst vorgenommen wurde. Vor der Beladung des Fahrzeuges auf die Bahn hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass Hecktüren sicher verschlossen sind, die Plane an allen Stellen sicher befestigt und



UnitCargo Speditionsges.m.b.H.
Hietzinger Kai 13/ Top 7
1130 Vienna | Austria

Tel. +43 1 577 25 03 | Fax +43 1 577 25 03 200
legal@unitcargo.at | www.unitcargo.at
UID: ATU57970404

unbeschädigt ist und bei Windeinflüssen nicht flattert. Dem Auftragnehmer obliegt die finale Kontrolle, dass das Fahrzeug und dessen Bauteile so beschaffen sind, dass sie den üblichen Widerständen und auftretenden Kräften sowie Einflüssen im Bahntransport standhalten. Der Auftragnehmer hat somit alle möglichen Schadensquellen zu eruieren und die notwendigen Beseitigungsmaßnahmen zu treffen. Sofern Umstände vorliegen die einen sicheren Transport nicht gewährleisten, hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber zu kontaktieren und Weisungen einzuholen. Vor Erhalt einer solchen Weisung darf das Fahrzeug nicht auf die Bahn verladen werden. Bei der Abholung eines Fahrzeuges von der Bahn hat der Frachtführer das gesamte Fahrzeug, dessen Bauteile sowie insbesondere auch die Ladung und Ladungssicherung auf Mängel zu kontrollieren und allfällige Mängel fotografisch zu dokumentieren. Die Verladung des Fahrzeuges auf den Waggon, sowie der Abladevorgang vom Waggon fallen ausschließlich in die Haftungssphäre des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat die Beladung auf den Waggon und Entladung vom Waggon eigenverantwortlich und sorgfältig durchzuführen und haftet für sämtliche hieraus resultierenden Schäden.

17. Haftungsausschluss

Die Haftung des Auftraggebers für alle Schäden ist ausgeschlossen, unabhängig vom Grad des Verschuldens und unabhängig vom Rechtsgrund (zum Beispiel: Schäden im Zusammenhang mit mangelhafter Verladung, Ladungssicherung, Sicherstellung von Fahrzeugen, Beschlagnahmen, Anhaltungen etc.). Sollte der vorangegangene Haftungsausschluss gegen zwingende Bestimmungen verstoßen und somit unwirksam sein, so ist die Haftung des Auftraggebers zumindest mit 8,33 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm des beförderten Gutes beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt somit beispielsweise für Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aufgrund von Schäden aus der Informationserteilung, Weisungen, vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Schäden aus mangelhafter Verpackung (zum Beispiel: Art. 7,10, 11, 12, 22 CMR).

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-1130 Wien vereinbart. Die Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch.